

Vereinsförderrichtlinien der Stadt Bad Waldsee

Stand: 1. Januar 2023

Rechtsgrundlagen

Die Stadt Bad Waldsee fördert die örtlichen Vereine im Rahmen dieser Richtlinie sowie der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht – auch bei Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen – nicht. Sämtliche in Betracht kommende Bundes-, Landes- oder sonstige Förderstellen (auch Spenden von Stiftungen) sind zu berücksichtigen. Die Projekte und Vorhaben sollten immer in einem angemessenen Verhältnis zur Finanzkraft des Vereins bzw. der Organisation stehen.

Vereinsförderung

Die Ansprechstelle der Stadt Bad Waldsee für Vereine ist zu erreichen über die E-Mail-Adresse vereine@bad-waldsee.de oder unter der zentralen Telefonnummer 07524 / 94-1367.

1. Zuwendungsempfänger

1.1 Voraussetzungen

- Der Verein muss seinen Sitz in Bad Waldsee haben und im Vereinsregister eingetragen sein.
- Die Gemeinnützigkeit im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen muss durch das Finanzamt anerkannt und nachgewiesen werden.
- Die Mitgliedschaft muss jedermann offenstehen und mindestens 60 % der Mitglieder müssen Einwohner aus Bad Waldsee sein (Hauptwohnsitz). Auf Nachfrage sind hierzu der Verwaltung Nachweise zur Sichtung vorzulegen.
- Der Verein muss mindestens 25 aktive Mitglieder haben.
- Der jährliche Mitgliedsbeitrag muss für Erwachsene (Aktive) mindestens 12,50 € betragen.
- Den Erfordernissen zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 72a SGB VIII im Zusammenhang mit den erweiterten Führungszeugnissen für Ehrenamtliche muss nachgekommen werden.

Sind die entsprechenden Voraussetzungen nicht mehr gegeben, gab es eine Änderung in der Vereinssatzung oder eines Eintrages im Vereinsregister ist dies dem Fachbereich Zentrales, Ehrenamt, Öffentlichkeitsarbeit unverzüglich zu melden.

1.2 Ausnahmeregelungen

Auf Antrag entscheidet der Verwaltungsausschuss, ob Vereine, die diese Voraussetzungen nicht, nicht mehr oder nur zum Teil erfüllen, trotzdem gefördert werden sollen.

Für Vereine, die sich aktiv für die Nächstenhilfe einsetzen, finden die Regeln der 60 %-Bestimmung, der Mindestmitgliederanzahl sowie der Mindestmitgliedsbeitrag pro Person keine Anwendung.

Bereits gefasste oder zukünftige Gemeinderatsbeschlüsse sind immer vorrangig zu behandeln.

Der Oberbürgermeister kann im Einzelfall entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung eine zusätzliche finanzielle Förderung gewähren.

2. Art und Umfang der Förderung

2.1 Grundförderung von Vereinen – ohne Sportvereine

Sind die Voraussetzungen zur Förderung aus Punkt 1.1 gegeben, erhält jeder Verein

1. einen Grundbetrag von 50 € pro Jahr
2. eine Verwaltungskostenpauschale pro Vereinsmitglied von 1 € jährlich

Die Mitgliederzahlen müssen schriftlich bis zum 30. Mai eines Jahres mitgeteilt werden. Grundlage hierfür sind die Meldungen an die Fachverbände des laufenden Jahres oder des Vorjahres.

2.2 Jubiläumsgaben

Vereine, nicht einzelne Abteilungen, erhalten anlässlich des 10-, 25-, 50-, 75-, 100- usw. jährigen Bestehens 10 €/Jahr. Die Jubiläumsgabe beträgt maximal 2.000 €.

Ab dem 100-jährigen Jubiläum wird die Jubiläumsgabe nur in 25er-Schritten ausbezahlt. Berechnungsgrundlage ist das Jahr 1800.

2.3 Förderung jugendlicher Mitglieder

- für Musikvereine, Fanfarenzüge und Schalmeien

Für Jugendliche bis 18 Jahre wird jährlich ein Zuschuss in Höhe von 20 € für die musikalische Ausbildung gewährt. Wird ein Mitglied im Zuschussjahr 18 Jahre alt, so erhält es für das gesamte Jahr noch den Zuschuss. Die Meldung der jugendlichen Mitglieder muss schriftlich bis spätestens 30. Mai eines Jahres abgegeben werden. Passive Mitglieder sind von der Förderung ausgeschlossen.

- für Vereine der aktiven Nächstenhilfe / Wohlfahrt

Für Jugendliche bis 18 Jahre wird jährlich ein Zuschuss in Höhe von 20 € für die Ausbildung gewährt. Wird ein Mitglied im Zuschussjahr 18 Jahre alt, so erhält es für das gesamte Jahr noch den Zuschuss. Die Meldung der jugendlichen Mitglieder muss schriftlich bis spätestens 30. Mai eines Jahres abgegeben werden. Passive Mitglieder sind von der Förderung ausgeschlossen.

- für Sportvereine

Sportvereine erhalten nach Antrag bzw. Meldung (erfolgt zentral über die Sportgemeinschaft) der beim WLSB gemeldeten Jugendlichen eine Förderpauschale von 10 € pro Mitglied unter 18 Jahren.

mindestens bei bis zu 10 jugendlichen Mitgliedern	100,00 €
von 10-29 jugendlichen Mitgliedern	250,00 €
von 30-49 jugendlichen Mitgliedern	375,00 €

Maßgebend sind die von Vereinen jeweils zu Beginn des Förderjahres an den WLSB oder an den entsprechenden Fachverband gemeldeten Jugendlichen.

Die Förderbeträge werden direkt an die Sportvereine überwiesen.

- der Sportgemeinschaft

Die Sportgemeinschaft erhält einen jährlichen Beitrag von 1.030,00 € zur Abgeltung der Verwaltungsarbeit und zur Finanzierung von Geschenken bei Vereinsjubiläen und besonderen Veranstaltungen. Die endgültige Entscheidung über die Mittelverwendung trifft die Sportgemeinschaft. Der Beitrag wird zum 01.04. eines Jahres ausbezahlt.

2.4 Förderung für Beschaffungen (Investitionszuschüsse) und Unterhalt von Vereinsanlagen

2.4.1 Art und Umfang des Investitionszuschusses

- für Musikvereine und Fanfarenzüge

Für die erstmalige oder ergänzende Beschaffung von Uniformen, die im Rahmen von öffentlichen Auftritten getragen werden und die Stadt Bad Waldsee präsentieren, wird ein einmaliger Zuschuss gewährt.

Dieser städtische Zuschuss beträgt für:

- Musikvereine 33 % der Anschaffungskosten
- Fanfarenzüge 15% der Anschaffungskosten

Zuschussfähig sind nur die Kosten für eine Uniform (keine saisonalen Uniformen wie Fasnets-, Sommer-, Winteruniform etc.). Diese Zuschüsse werden auch bei Ergänzungen zur Uniformbeschaffung gewährt. Instandsetzungen der Uniformen werden finanziell nicht bezuschusst. Für die Anschaffung und Reparatur von Instrumenten und Noten werden keine Zuschüsse gewährt.

- für Sportvereine

Die aktuellen bzw. letztmaligen Förderrichtlinien des Württembergischen Landesportbundes e.V. (WLSB) gelten grundsätzlich für die Gewährung der städtischen Zuschüsse (Voraussetzungen, Verfahren, baurechtliche Genehmigungen, Ausschluss von Kleinbeträgen). Die Zuschüsse werden nach Vorlage des vom WLSB genehmigten Verwendungsnachweises überwiesen. Soweit von Fachverbänden auf Grund ihrer wirtschaftlichen Situation keine Zuschüsse gewährt werden können, werden deren letztmalige Richtlinien zu Grunde gelegt. Im Zweifelsfall wird eine Stellungnahme beim Fachverband eingeholt.

Für den Bau von neuen Sportstätten wird eine finanzielle Förderung von 7,5 %, Sanierungen und der Erwerb von Sportgeräten werden mit 5% der zuschussfähigen Kosten des WLSB gefördert. Zuschüsse für Sportgeräte in Höhe von über 1.000 € sind vor dem Erwerb zu beantragen.

Für die Generalsanierung von Freianlagen und Hochbauten beträgt der Zuschuss 5% der zuschussfähigen Kosten. Übersteigen die zuschussfähigen Kosten den Betrag von 50.000 €, ist für die Genehmigung des Zuschusses der Verwaltungsausschuss zuständig. Die Baumaßnahme bzw. Anschaffung darf erst nach dessen Beschluss begonnen werden bzw. erfolgen.

2.4.2 Antragstellung

Die Investitionszuschussanträge sind spätestens bis zum 30. Mai eines Jahres für die Auszahlung im Folgejahr unaufgefordert und unterschrieben einzureichen.

Dem Antrag sind ein Kostenvoranschlag sowie eine ausführliche Beschreibung der neuen Uniformen oder der geplanten Investition beizulegen. Des Weiteren gelten die Voraussetzungen für Zuwendungsempfänger aus Punkt 1.1.

Die Abrechnung erfolgt immer erst auf Vorlage der Rechnungsbelege und muss im Förderjahr vorgelegt werden.

Nicht fristgerecht eingereichte bzw. unvollständige Anträge werden nachrangig bearbeitet. Es ist in diesen Fällen mit einer zeitlich verzögerten Auszahlung bis hin zur Nichtgewährung der kompletten Vereinsförderung zu rechnen.

2.4.3 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt im Folgejahr der Antragstellung und wird mit der Bewilligung per schriftlichem Bescheid angekündigt. Zu Unrecht erhaltene Beiträge und Zuschüsse müssen zurückbezahlt werden.

2.5 Zuschüsse für Unterhalt und Pflege von vereinseigenen Sportstätten (private Sportanlagen)

Sportvereine mit eigenen Sportstätten erhalten zur teilweisen Deckung laufender Betriebskosten einen jährlichen Zuschuss, wenn Unterhalt und Pflege nicht überwiegend von städtischer Seite erfolgt. Die Auszahlung erfolgt mit der Auszahlung der Jugendförderung.

Vereinsanlagen in Bad Waldsee (Kernstadt)

KK-Schützenclub Steinach e.V.	310 €
Tennisclub Bad Waldsee e.V.	1.300 €
Reit- u. Fahrverein Bad Waldsee e.V.	840 €
Ruderverein Waldsee 1900 e.V.	840 €
Vereinigte Schützengesellschaft Bad Waldsee e.V.	310 €

Vereinsanlagen Reute-Gaisbeuren

Kyffhäuser- Kameradschaft Gaisbeuren e.V.	260 €
Sport- u. Segelfliegerclub Bad Waldsee e.V.	390 €
Tennisclub Gaisbeuren e.V.	820 €

Vereinsanlagen Haisterkirch

SV Haisterkirch Abteilung Tennis	1.000 €
----------------------------------	---------

Vereinsanlagen Michelwinnaden

Sportclub Michelwinnaden 1977 e.V.	410 €
------------------------------------	-------

3. Sonstige städtische Unterstützung durch Sachleistungen

3.1 Nutzung der Stadt- und Gemeindehallen

Jedem Verein aus Bad Waldsee, dem nach diesen Förderrichtlinien eine Förderung zusteht, kann auf Antrag einmal jährlich für die Durchführung einer kulturellen, dem Vereinszweck dienenden Eigenveranstaltung (maximal eintägig), ein Zuschuss zur Deckung der Mietkosten für die Stadthalle bzw. eine in den Ortschaften befindliche Räumlichkeit gewährt werden.

Der Zuschuss entspricht dem Benutzungsentgelt (Miete + Nebenkosten) einschließlich Mehrwertsteuer für eine Veranstaltung im Saal/Foyer und der Schwemme im Kursaal der Stadthalle bzw. der Mehrzweckhallen oder entsprechenden Dorfgemeinschaftshäuser.

3.2 Überlassung städtischer Räume, Grundstücke, Sportplätze, Turn- und Sporthallen und sonstigen Räumen

Soweit verfügbar werden Vereinen und sonstige Gruppen Grundstücke und Räume in städtischen Einrichtungen überlassen. Im Einzelfall werden Miet-, Pacht- und sonstige Nut-

zungsverträge abgeschlossen. Die Stadt kann Miet-, Pacht- und anteilige Bewirtschaftungskosten erheben und kann zur teilweisen Deckung der Veranstaltungskosten Zuschüsse gewähren.

Die städtischen Sportstätten werden den örtlichen Sportvereinen in der unterrichtsfreien Zeit zur Ausübung des Vereinssports überlassen. Die Sportvereine/Sportgemeinschaft regeln im Einvernehmen mit der Verwaltung die Nutzung der Sporthallen und der übrigen Sportstätten.

Bei Missbrauch des Nutzungsrechts kann die Stadt vom Verein Schadenersatz verlangen. Im Übrigen gelten die Nutzungsordnungen für die städtischen Einrichtungen.

Bei Veranstaltungen von Turnieren, für die Startgeld verlangt wird, kann ein Entgelt erhoben werden. Die Hinweise und Auflagen bezüglich der Abfallvermeidung und Entsorgung sind zu beachten.

3.3 Dienstleistungen

Vereine erhalten für die Durchführung von Veranstaltungen mit positiver Außenwirkung auf öffentlichem Gelände einen Zuschuss von 50 % der Kosten bzgl. öffentlicher Verkehrswege. Voraussetzung ist, dass die Veranstaltung nicht unmittelbar mit wirtschaftlichen Vorgängen zusammenhängt. Die Förderung wird auch für die Bereitstellung von Materialien wie z. B. Absperrgitter, Beschilderung usw. gewährt.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1.1.2023 in Kraft.

Folgende Richtlinien treten ab 31.12.2022 außer Kraft:

- Richtlinien über die Förderung von Vereinen (ohne Sportvereine), Verbänden und Einrichtungen vom 01.01.2015
- Richtlinien über die Förderung von Sportvereinen (vom 01.01.2007)